

Festregelung neu

Allgemeines

Am 6. Juli 2016 hat der Nationalrat die Festregel neu beschlossen. Für die Feuerwehren ist die Änderung geringfügig, aber mit großer Wirkung. Hatten die Feuerwehren in der Vergangenheit drei (bzw. vier) Tage zur Abhaltung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung, so sind es nunmehr 72 Stunden. Drei Tage oder 72 Stunden sind zwar ident, es gibt aber einen großen Unterschied: In der Vergangenheit galt jeder angefangene Tag als ein Tag. Hat beispielsweise eine Feuerwehr ein Maibaumaufstellen von 20 bis 24 Uhr abgehalten, war damit ein Tag verbraucht, nunmehr sind das nur noch 4 Stunden. Man sieht, dass diese Regelung sehr großzügig ist, umso sorgsamer sollten wir damit umgehen.

Was bewirkt die Regel

Die 72-Stunden-Regel besagt, dass, wenn die darin fixierten Bedingungen eingehalten werden, weder Körperschaft- noch Umsatzsteuersteuerpflicht gegeben ist. Dies bedeutet auch, dass es nicht erforderlich ist, eine Buchhaltung nach steuerlichen Grundsätzen zu führen. Ebenso besteht weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

Weiters knüpft an diese Steuerbefreiung auch die Gewerbeordnung an. Solange die Steuerfreiheit besteht, unterliegt man auch nicht der Gewerbeordnung, jedoch mit zwei Ausnahmen:

- Auch für Feuerwehrveranstaltungen gilt das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche.
- Die zweite Ausnahme besteht darin, dass mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) ausgeschenkt werden müssen; dieser Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

Das war aber auch bisher schon verpflichtend. Ebenso bleiben die Anwendung des Lebensmittelrechts und der jeweiligen Veranstaltungsgesetze unverändert.

Die Steuerfreiheit und die daran anknüpfenden Begünstigungen sind außer an die 72-Stundenregel und die Verwendung des Erlöses für gemeinnützige Zwecke samt deren Ankündigungen (siehe unten) an keine weiteren Bedingungen geknüpft. So gibt es etwa

keine Umsatzgrenzen wie bei Veranstaltungen politischer Parteien und auch keine Obergrenzen für Künstler wie bei kleinen Vereinsfesten gemeinnütziger Vereine.

Berechnung der 72 Stunden

Man sieht, bei Überschreiten der 72 Stunden ist die Registrierkassenpflicht das geringste Problem. Wie diese 72 Stunden zu berechnen sind, ist eine der Detailfragen, die sicher Gegenstand eines Erlasses sein werden. Der Gesetzgeber hat in den Erläuterungen eine Grundtendenz für einen solchen Erlass mitgegeben. Grundsätzlich soll die tatsächliche Veranstaltungsdauer herangezogen werden, also vom Einlass bis zur Schließung des letzten Ausschanks. Zu eruieren ist dies an Hand der behördlich genehmigten oder der Behörde angezeigten Dauer der Veranstaltung.

Kleinste territoriale Einheit

Es gibt einige Feuerwehren, die in abgesetzten Zügen organisiert sind. Diese abgesetzten Züge sind zwar de facto selbständig, rechtlich gesehen jedoch Teil der Feuerwehr. In der Vergangenheit hat sich hier das Problem gestellt, dass sämtliche Aktivitäten dieser abgesetzten Züge zusammen gerechnet wurden. Nunmehr ist es möglich, die 72 Stunden für jeden abgesetzten Zug zu berechnen. Dies ist jedoch nur für abgesetzte Züge möglich, wobei das Gesetz hier klar eine Untergrenze einzieht, nämlich dass die Katastralgemeinde die kleinste territoriale Einheit bildet.

Bei vertikaler Gliederung ist keine gesonderte Berechnung möglich. So sind etwa die Feuerwehrjugend, die Bewerbungsgruppen, das Ausbildungsteam u.Ä. immer als Teil der Feuerwehr oder des abgesetzten Zuges zu sehen. Es ist daher zu berücksichtigen, dass deren Veranstaltungsaktivitäten immer im Kontingent der 72 Stunden der Feuerwehr (oder des abgesetzten Zuges) Platz finden müssen.

Weitere Voraussetzungen

Zur Erlangung der Steuerfreiheit samt den angeführten Folgen müssen auch weitere, zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Die Erträge müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Dies ist bei der Feuerwehr üblicherweise der Fall, denn Feuerwehrzwecke sind per se gemeinnützig. Man darf aber die zweite, damit im Zusammenhang stehende Bedingung nicht vergessen: Diese begünstigte Verwendung muss auch nach außen hin erkennbar sein. Es empfiehlt sich daher auf Plakaten, Einladungen etc. den Satz „Der Reinerlös dient zur Finanzierung von Anschaffungen der Wehr“ oder „Der Reinerlös dient zur Bestreitung des Dienstbetriebes der Wehr“ einzufügen.